



Politische Gemeinde Winkel

Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 8. November 2021¹

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Entschädigungen	1
III. Spesen und Weiterbildung	3
IV. Pensionskasse	4
V. Abrechnungsmodalitäten	4
VI. Inkraftsetzung.....	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen definieren die Umsetzung der Entschädigungsverordnung. Sie gelten für sämtliche Behörden, Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen sowie für Ausschüsse von Gemeinderat und Primarschulpflege.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und/oder über die Sitzung eine Aktennotiz oder ein Protokoll geführt wird.

Festlegung einer Sitzung

²Für die Berechnung von Sitzungsgeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wurde.

³Der Zeitaufwand für Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium, Abfassung von Berichten und Anträgen sowie Gespräche in der Verwaltung und mit Dritten werden nicht separat entschädigt.

II. Entschädigungen

Art. 3 Die Jahresentschädigung (gemäss Art. 2 EVO) und die Spesenpauschale (gemäss Art. 11 EVO) decken insbesondere ab:

Festlegung Jahresentschädigung

- a. Verantwortlichkeiten für das Amt;
- b. Aktenstudium sowie Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen (Gemeinderat, Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission und/oder weiterer Kommissionen);
- c. Ressortbezogene Besprechungen mit Verwaltungspersonal, sofern nicht unter Art. 4;
- d. Vorbereitung von Anträgen;
- e. Vorbereitung von Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen;
- f. Erledigung von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann.

Art. 4 ¹ Sitzungsgeld wird ausgerichtet für:

- a. Behördensitzungen wie
 - Gemeinderatssitzungen
 - Primarschulpflege- und Kommissionssitzungen
 - Ausschüsse und Projektgruppen
 - Workshops, Arbeitstagungen, Austausch- und Strategiesitzungen
 - Ressortbezogene Besprechungen mit Dritten
 - Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Informationsveranstaltungen inklusive Leitung und Referate
 - Besprechungen mit Rechnungsprüfungskommission
 - Sitzungen von Anstalten oder juristischen Personen des Privatrechts sowie inter- und überkommunalen Organisationen (sofern von dritter Seite keine Entschädigung ausgerichtet wird)
- b. Protokollvorbereitung und -nachbereitung, sofern es sich bei den Protokollführenden nicht um Gemeindemitarbeitende handelt;
- c. Bau- und Projektabnahmen;
- d. Repräsentationspflichten: Zeit der Anwesenheit beim offiziellen Teil;
- e. Besuch von auswärtigen Konferenzen, Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum zugeordneten Aufgabengebiet;
- f. die beanspruchte Zeit der operativen Tätigkeiten von Behördenmitgliedern, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- g. Schul- und Unterrichtsbesuche, Elternabende sowie Mitarbeiterbeurteilungen;
- h. Teilnahme an Schulkonferenzen beziehungsweise Weiterbildungsveranstaltungen der Schule.

²Alle weiteren Tätigkeiten sind durch die Jahresentschädigung vergütet.

Art. 5 ¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission teilen die Jahresentschädigung selbstständig untereinander auf. Dieser Entscheid hat in Form eines Beschlusses zu erfolgen.

Rechnungsprüfungskommission

²Bei fehlender Einigung hat das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission den Stichentscheid.

Art. 6 ¹Die Vorsitzenden sowie die Mitglieder von ständigen beratenden Kommissionen erhalten eine Pauschalentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Betrag der Entschädigung gestützt auf eine Aufwanderhebung mit separatem Beschluss fest.

Weitere Entschädigungen

²Bei Personen ohne Pauschalentschädigung (Arbeits- oder Projektgruppen) wird ein Sitzungsgeld von Fr. 40.-- pro Stunde ausgerichtet.

Art. 7 ¹Der Gemeindeverantwortliche für Landwirtschaft (Ackerbaustellenleiter) wird mit Fr. 1'201.-- pro Jahr entschädigt, sofern die Arbeiten nicht der Gemeindeverwaltung übertragen sind.

Funktionärinnen beziehungsweise Funktionäre im Nebenamt

Aufwendungen gemäss Rapport
pro Stunde Fr. 36.05

Pauschale für Büro, Infrastruktur,
Verbrauchsmaterial etc. Fr. 600.--

Stellvertreter Fr. 598.60
zuzüglich Stundenansatz für Feld- und Büroarbeit

²Der Schutzraumkontrolleur wird mit Fr. 51.05 pro Stunde entschädigt.

III. Spesen und Weiterbildung

Art. 8 Für den Gemeinderat und die Primarschulpflege werden folgende Spesen ausgerichtet:

Spesen

Informatik/Infrastruktur (pauschal
pro Jahr) Fr. 500.--

Dienstliche Fahrten innerhalb der
Kreisgemeinden Bachenbülach, Bülach,
Glattfelden, Höri, Hochfelden, Winkel
(pauschal pro Jahr) Fr. 500.--

Dienstliche Fahrten ausserhalb der
Kreisgemeinden, pro km Fr. 0.70

Weiterbildung **Art. 9** Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder. Bei Bezug zum zugeteilten Aufgabengebiet werden die Schulungskosten übernommen.

IV. Pensionskasse

Pensionskasse **Art. 10** Es gelten die Bestimmungen gemäss den Statuten der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

V. Abrechnungsmodalitäten

Abrechnungsmodalitäten **Art. 11** Die Entschädigungen werden höchstens halbjährlich im Juni und Dezember ausbezahlt. Zusätzliche Entschädigungen werden jährlich abgerechnet und im Dezember ausbezahlt.

VI. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung **Art. 12** Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der rechtskräftigen Genehmigung der Entschädigungsverordnung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch den Gemeinderat am 8. November 2021 genehmigt. Die amtliche Publikation erfolgte am 3. Dezember 2021.